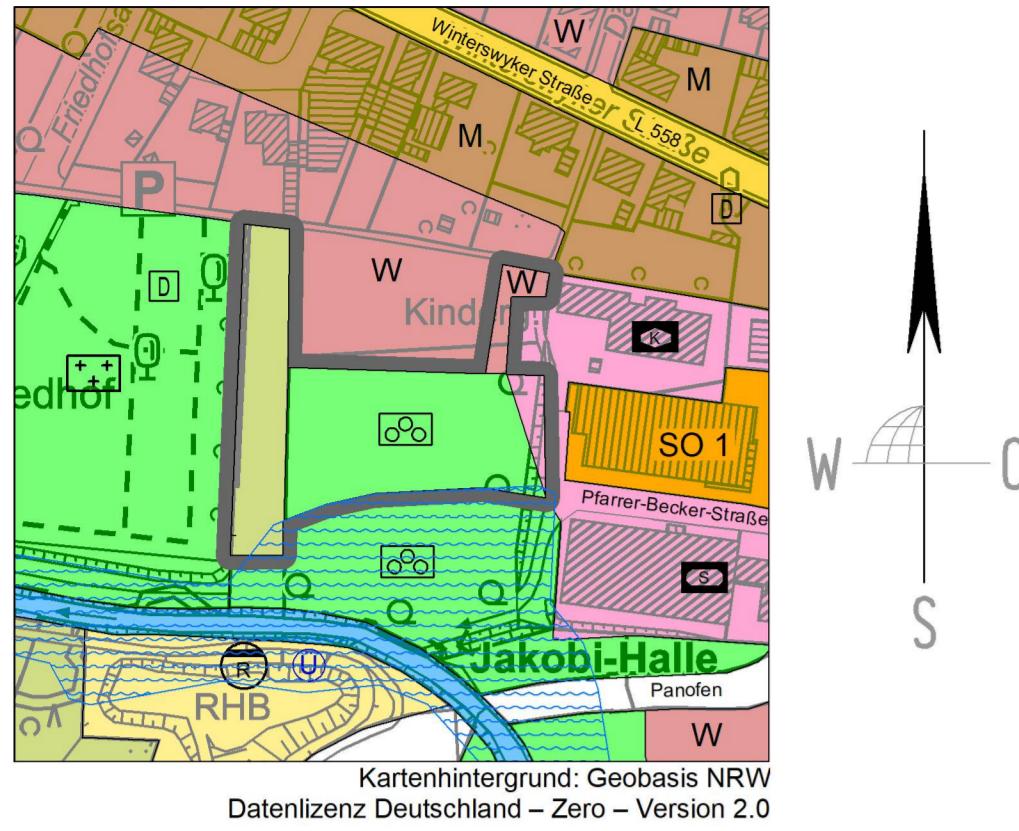
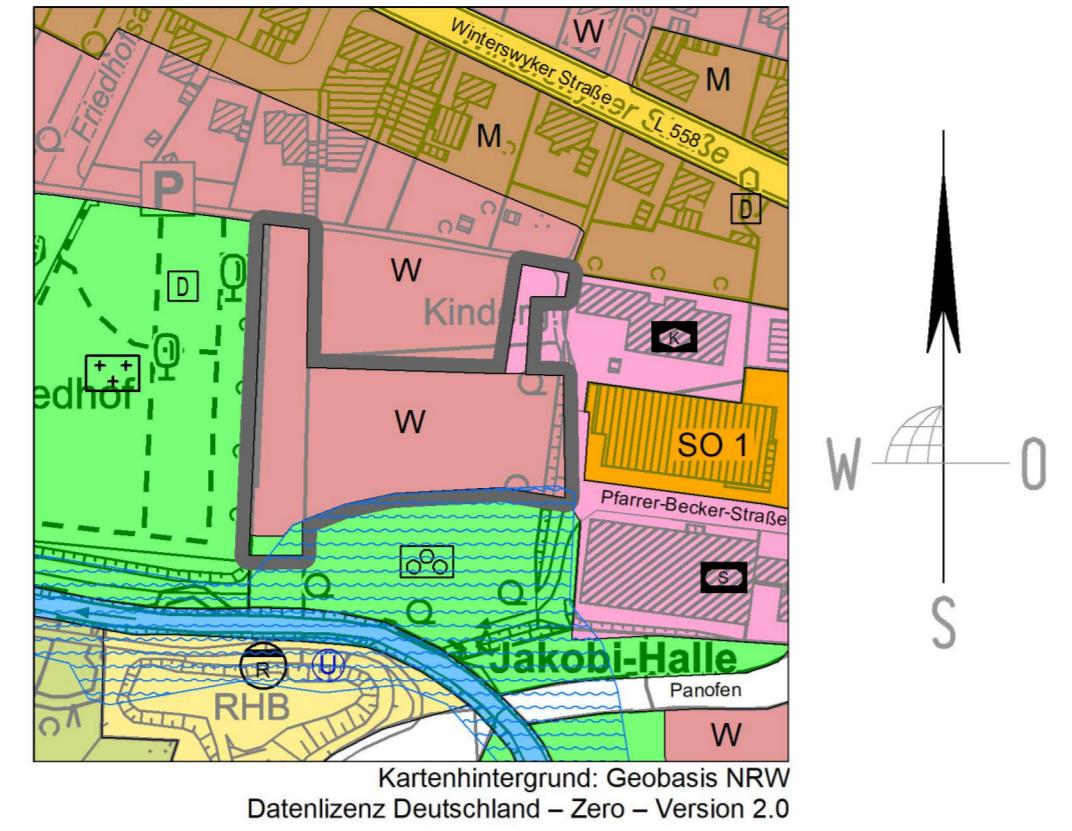


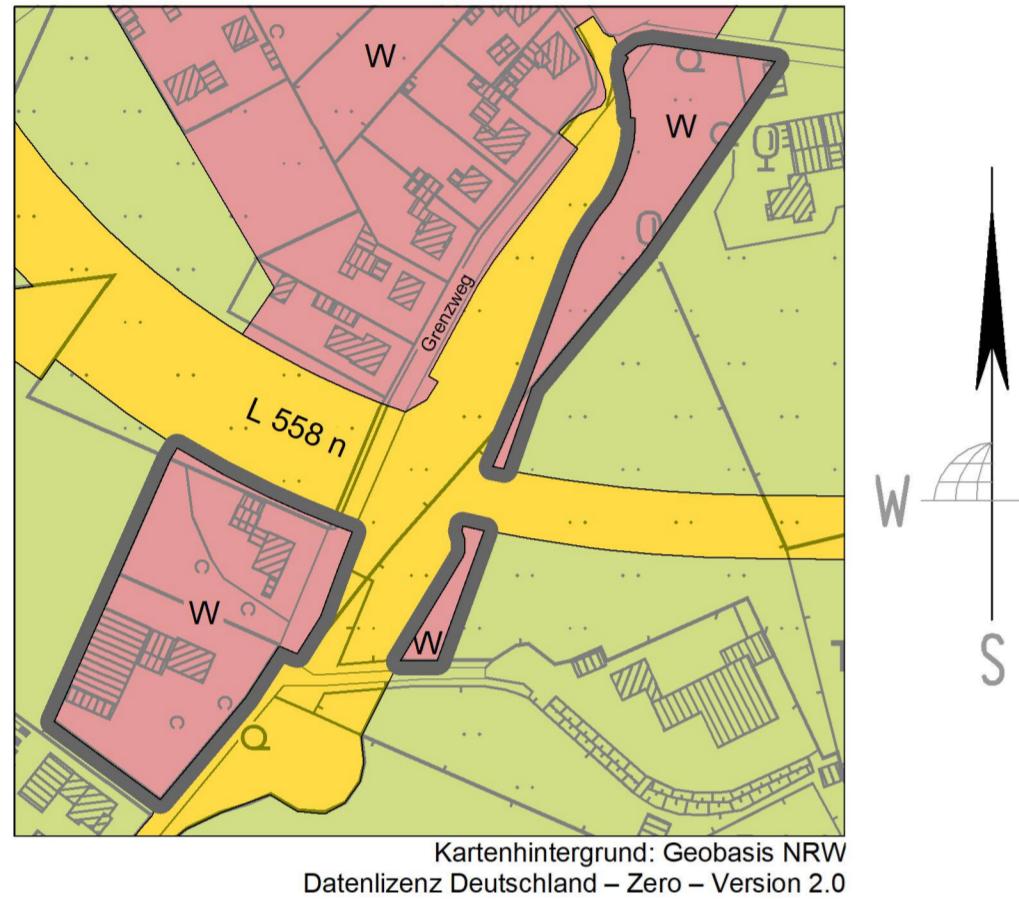
## Alter Bestand, Bereich A



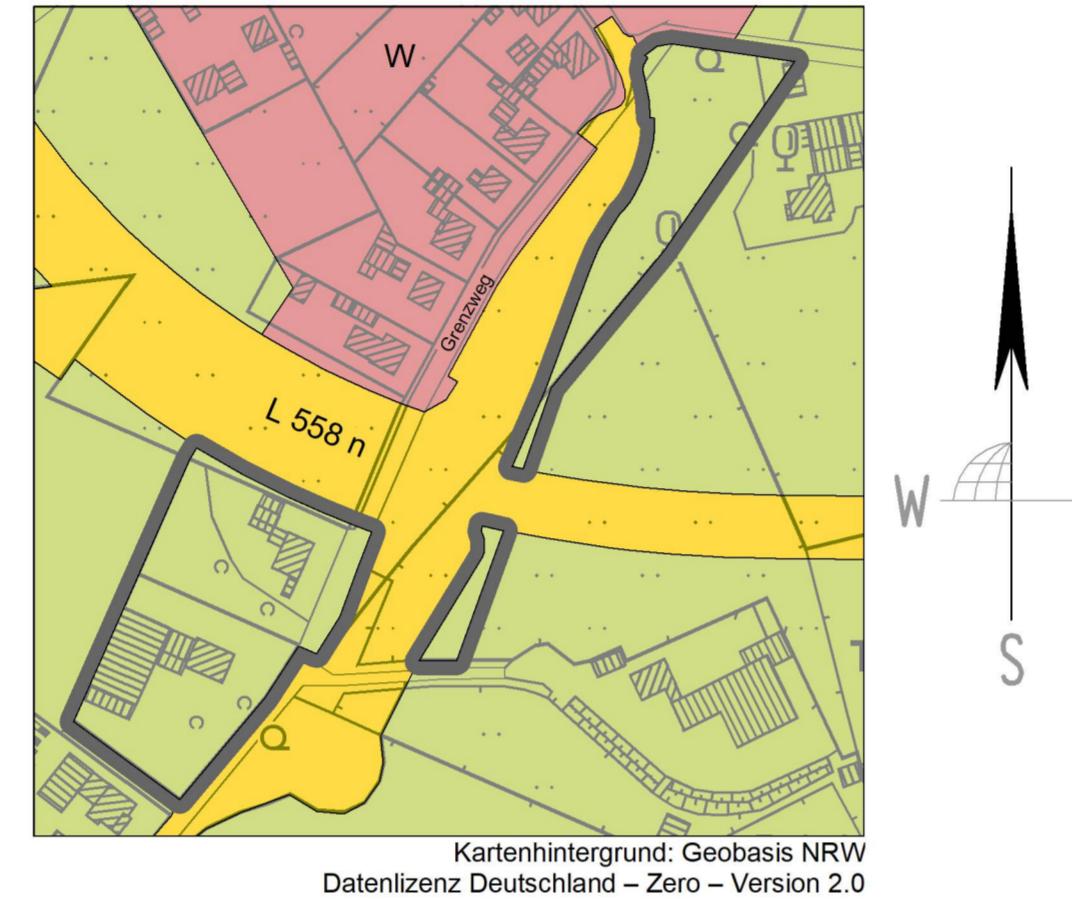
## Neuer Bestand, Bereich A



## Alter Bestand, Bereich B



## Neuer Bestand, Bereich B



## INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

(Darstellung gemäß Baugesetzbuch und Planzeichenverordnung)

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

W	Wohnbaufläche
M	Gemischte Bauflächen
SO	Sondergebiet mit Zweckbestimmung 1 Lebensmittelmarkt

### FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen:
Kindergarten

### FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 (2) Nr. 3 u. 4) BauGB

überörtliche Hauptverkehrsstraßen
sonstige und örtliche Hauptverkehrsstraße

### FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 (2) Nr. 4 u. 4) BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Regenrückhaltebecken

### GRÜNFLÄCHEN (§ 5 (2) Nr. 5 u. 4) BauGB

Grünflächen
Zweckbestimmung:
Festwiese

### WASSERFLÄCHEN (§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)

Wasserfläche
Flächen für Landwirtschaft

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD (§ 5 (2) Nr. 9 a, b BauGB)

Flächen für Landwirtschaft
Flächen für Wald

## SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung der Änderungsbereiche

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Baudenkmal

## KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H) (§ 5 Abs. 3 BauGB und § 5 Abs. 4 BauGB)

1 Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe ergab für den Bereich A, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.  
Es kann keine Garantie für die Freiheit von **Kampfmitteln** gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Baurbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Erdaushub mit außergewöhnlicher Verfärbung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Gemeinde Südlohn oder die Polizei zu verständigen. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe über das Ordnungsamt der Gemeinde Südlohn oder die Polizei umgehend zu verständigen. Aktuelle Informationen können bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Südlohn nachgefragt werden.

## VERFAHRENSÜBERSICHT

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am ..... gem. § 2 (1) BauGB die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Südlohn hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom ..... unterrichtet und ihnen in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ..... über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am ..... den Entwurf zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn mit dem Begründungsentwurf billigt und zur Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wurde mit dem Begründungsentwurf und den nach Einschätzung der Gemeinde Südlohn wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermann Einsicht veröffentlicht. Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am ..... gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während dieser Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Veröffentlichung benachrichtigt.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am ..... gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die fristgemäß vorgetragenen Anregungen geprüft und die Feststellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn, der gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossen.

Südlohn, den .....

(Markus Lask)  
Bürgermeister

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom ..... AZ ..... wird für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn und der dazugehörigen Begründung die Genehmigung erteilt.

Münster, den .....

Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn ist der Bezirksregierung am ..... gem. § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind mit einer Stellungnahme gem. § 3 (2) Satz 6 BauGB beigefügt worden. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom ..... gem. § 6 (4) BauGB die Genehmigung erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung ist am ..... gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) Satz 4 BauGB darauf hingewiesen, wo die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen worden.  
Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn ist am ..... gem. § 6 (5) BauGB i.V.m. § 10 (3) BauGB wirksam geworden.

Die Bezirksregierung Münster ist mit Schreiben vom ..... über die Wirksamkeit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn unterrichtet worden. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB, die am ..... durchgeführt worden ist, wurde beigelegt.

Südlohn, den .....

(Markus Lask)  
Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

Borken, den .....

(M. Wülfing)  
Öffentl. best. Verm.-Ing.

## BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Südlohn, den .....

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalt (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018; zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV.NRW. 2023 S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 168), in Kraft getreten am 15. Februar 2025

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), Kraft getreten am 1. April 2025

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1473)

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662) in Kraft getreten am 1. Juni 2022

Haupsatzung der Gemeinde Südlohn in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023

# GEMEINDE SÜDLOHN



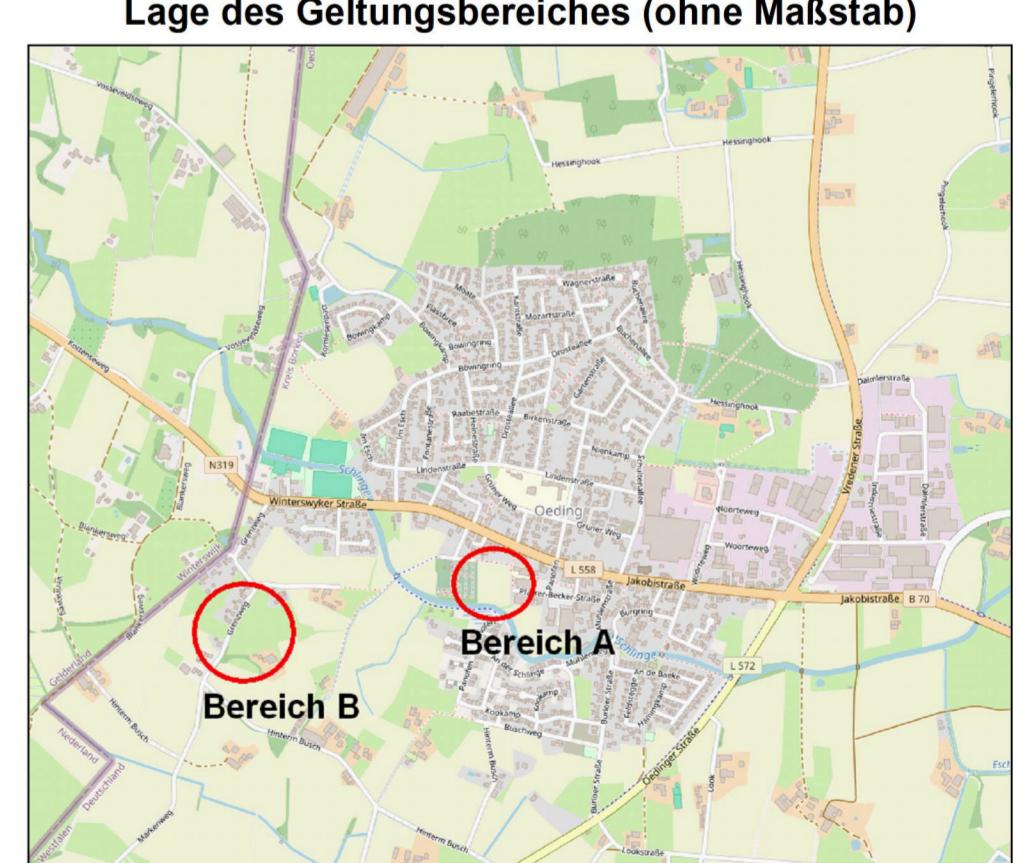
## 33. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SÜDLOHN

### - Vorentwurf -

Maßstab 1:2500

... Ausfertigung

### Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: © OpenStreetMap-Mitwirkende

Planung:

